



*Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der
Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen*

Berlin, 1. März 2005

RICHTLINIEN

| | |
|---|----------|
| TEIL I: ALLGEMEINES | 3 |
| § 1 Zielsetzung | 3 |
| § 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV | 3 |
| § 3 Grundlage der Prüfung | 3 |
| § 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV / Beanstandete Sendungen | 3 |
| § 5 Rechte des Antragstellers | 4 |
| § 6 Einbindung juristischer Sachverständiger | 5 |
| | |
| TEIL II: § 5 JMSTV: ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG | 6 |
| § 7 Ziel der Prüfungen | 6 |
| § 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt | 6 |
| § 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können | 7 |
| § 10 Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen .. | 7 |
| § 11 Sendungen im Tagesprogramm | 8 |
| § 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen | 9 |

ERLÄUTERUNGEN zu Teil I und II

| | |
|--|-----------|
| Zu TEIL I: ALLGEMEINES..... | 11 |
| | |
| Zu § 1 Zielsetzung | 11 |
| Zu § 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV | 11 |
| Zu § 3 Grundlage der Prüfung | 12 |
| Zu § 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV / Beanstandete Sendungen..... | 13 |
| Zu § 5 Rechte des Antragstellers | 14 |
| Zu § 6 Einbindung juristischer Sachverständiger..... | 14 |

| | |
|---|-----------|
| Zu TEIL II: § 5 JMSTV: ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG | 15 |
| Zu § 7 Ziel der Prüfungen | 15 |
| Zu § 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt | 15 |
| Zu § 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können | 16 |
| Zu § 10 Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen..... | 17 |
| Zu § 11 Sendungen im Tagesprogramm | 19 |
| Zu § 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen | 21 |
| | |
| TEIL III: § 4 JMSTV: UNZULÄSSIGE SENDUNGEN..... | 22 |
| § 13 Allgemeines | 23 |
| § 14 Nicht zu prüfende („indexbetroffene“) Programme (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Abs. 11 PrO-FSF)..... | 24 |
| § 15 Programme, über deren Unzulässigkeit der juristische Sachverständige entscheidet (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 JMStV, § 29 Abs. 1 bis 6, 8, 9 PrO-FSF i. V. m. § 15 PrO-FSF) | 25 |
| § 16 Programme, deren Unzulässigkeit von den Prüfausschüssen oder Einzelprüfern zu prüfen ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 JMStV, § 29 Abs. 7, § 10, § 30 PrO-FSF) | 44 |

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1 Zielsetzung

Die Richtlinien verfolgen das Ziel, konkrete Fragen, die sich in der Anwendung der Prüfordnung der FSF (PrO-FSF) auf Programme ergeben, so weitgehend wie möglich zu beantworten. Dabei sollen auch die neuere Entwicklung von Programmen sowie der aktuelle Stand der Forschung berücksichtigt werden. Ergänzend zur Prüfordnung, sollen sich diese Richtlinien auf die Prüfpraxis beziehen und regelmäßig in Anpassung an neue Entwicklungen fortgeschrieben werden. Dabei wird auch auf die Spruchpraxis der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sowie auf die von ihr im Zusammenwirken mit den Landesmedienanstalten und deren Gremien erlassenen Satzungen und Richtlinien Bezug genommen werden.

§ 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV

Die Vorgaben des Gesetzes sind in die Prüfordnung eingearbeitet und in ihr konkretisiert und erläutert worden. Die Prüfordnung dient somit als Grundlage für die Prüfung. Geschmacksfragen oder Qualitätsurteile sind bei der Beurteilung außer Acht zu lassen.

§ 3 Grundlage der Prüfung

Aufgabe der Prüfausschüsse der FSF ist es, im Rahmen einer im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) anerkannten Selbstkontroll Einrichtung Programme auf der Grundlage der §§ 4 und 5 JMStV sowie § 28 Abs. 2 der PrO-FSF zu prüfen. Das Gesetz bildet dabei die Grundlage für die Prüfung. Eine Beachtung weiterer, über das Gesetz hinausgehender Aspekte findet nicht statt.

§ 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV

1. Bei Ausnahmeanträgen nach § 9 JMStV entscheidet ein hauptamtlicher Prüfer darüber, ob die Voraussetzungen für die Annahme des Antrags gegeben sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) die Prüfung durch die FSK länger als 15 Jahre zurückliegt oder
- b) der Antragsteller den Film so bearbeitet hat, dass die wesentlichen Gründe, die zur Ablehnung einer günstigeren Freigabe im Jugendentscheid der FSK

genannt werden, auf die der FSF vorgelegten Fassung nicht mehr zutreffen oder

- c) der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sich bezüglich der Thematik oder des Genres eines Films die Spruchpraxis des Jugendschutzes seit dem Zeitpunkt der Prüfung durch die FSK wesentlich geändert hat.

2. Wurde ein Ausnahmeantrag vor dem 01.04.2003 durch die FSF positiv entschieden, von den damals zuständigen Landesmedienanstalten jedoch abgelehnt, so kann der Film nach 10 Jahren der FSF erneut zur Entscheidung vorgelegt werden. Legt der Antragsteller einen solchen Film in einer bearbeiteten Fassung vor (vgl. § 10 der Vorlagesatzung der FSF), in der die Gründe berücksichtigt sind, die zur Ablehnung durch die Landesmedienanstalten geführt haben, entscheidet zunächst der hauptamtliche Prüfer, ob die Voraussetzungen für eine erneute Prüfung erfüllt sind.

3. Wird für ein Programm eine Sendezeit beantragt, die bei dessen früherer Ausstrahlung zu einer Beanstandung durch eine Landesmedienanstalt geführt hat, so kann der Antrag nur angenommen werden, wenn die Beanstandung länger als zehn Jahre zurückliegt oder wenn aufgrund der Bearbeitung der Sendung durch den Antragsteller die wesentlichen Gründe, die zur Beanstandung geführt haben, nicht mehr zutreffen.

4. Der Ausschuss hat die Gründe, die im FSK-Jugendentscheid oder in einer Beanstandung einer Landesmedienanstalt aufgeführt sind, in seiner Beratung zu berücksichtigen. Entscheidet er sich für eine Freigabe im Sinne des Antragstellers, so ist im Prüfgutachten darzulegen, welche Erwägungen oder welche veränderte Sachlage gegenüber den Vorentscheidungen aus der Sicht des Prüfausschusses die Freigabe rechtfertigen.

§ 5 Rechte des Antragstellers

1. Der Antragsteller kann hilfsweise eine Freigabe unter Schnittauflagen beantragen. Der Ausschuss ist gehalten, in diesem Falle auch über weitergehende Schnittauflagen zu diskutieren. Das setzt voraus, dass dies im Rahmen der Prüfung zumutbar ist und dazu führen kann, dass die Sendung unter den Aspekten des Jugendschutzes verantwortbar ist.

2. Schnittauflagen sind auch ohne Hilfsantrag möglich. Nach § 11 Abs. 2 PrO-FSF kann der Antragsteller sie allerdings ausdrücklich ausschließen.

3. Bestehen Zweifel, ob der Film nach Durchführung der Schnittauflagen tatsächlich in seiner Gesamtwirkung so verändert ist, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung auszuschließen ist, so beschließt der Ausschuss, dass der Film nach Durchführung der Schnitte zeitnah durch einen hauptamtlichen Prüfer oder den Vorsitzenden des Ausschusses begutachtet wird.

4. Gelangt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass der Film zwar grundsätzlich unter (weiteren) Schnittauflagen freigegeben werden kann, dass er sich jedoch aufgrund der notwendigen Menge von Schnitten nicht (mehr) in der Lage sieht, diese als verbindliche Schnittauflagen zu erteilen, so soll er dies dem Antragsteller möglichst unter Angabe der entsprechenden Szenen mitteilen.

5. Auf Antrag kann der Ausschuss statt Schnittauflagen auch die Szenen angeben, die zur Ablehnung der angestrebten Freigabe führen, und die Zielsetzung der Überarbeitung beschreiben. In diesem Fall überarbeitet der Antragsteller das Programm nach den Vorgaben des Ausschusses und führt darüber ein exaktes Protokoll, das er zusammen mit der überarbeiteten Fassung dem hauptamtlichen Prüfer oder einem vom Ausschuss hierfür bestimmten Prüfer zur Freigabe vorlegt.

§ 6 Einbindung der juristischen Sachverständigen

Wenn Zweifel bestehen, ob ein Programm gegen Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 PrO-FSF verstößt, knüpft der Ausschuss das Prüfergebnis an die Bedingung, dass das Programm gemäß § 15 der PrO-FSF zeitnah einem juristischen Sachverständigen vorgelegt wird. Die vom Ausschuss erteilte Freigabe gilt nur dann, wenn die Sendung von dem juristischen Sachverständigen als zulässig eingestuft wird.

TEIL II: PRÜFUNG DER ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG BEI ZULÄSSIGEN PROGRAMMEN

§ 7 Ziel der Prüfungen

Allgemeines Ziel der Prüfungen ist es, Kinder und Jugendliche vor Fernsehprogrammen zu schützen, die geeignet sind, ihre Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Dazu zählen auf jeden Fall Programme, die Verhaltensweisen, Weltanschauungen oder ethische Grundhaltungen fördern, die im Widerspruch zum gesellschaftlichen Wertekonsens, insbesondere zu den Grundwerten unserer Verfassung und den daraus abzuleitenden Grundprinzipien für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft sowie den allgemeinen Gesetzen stehen. Dabei geht es nicht darum, entsprechende Themen zu tabuisieren, sondern den Gesamtkontext und seine Botschaft im Hinblick auf die Verstehens- und Verarbeitungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersstufen zu bewerten. Zur Annahme einer Entwicklungsbeeinträchtigung bedarf es nicht eines wissenschaftlichen Beweises, die Annahme muss aber auf der Grundlage der Prüfordnung plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt

1. Ein hohes Wirkungsrisiko im Sinne von § 31 PrO-FSF ist bei Programmen anzunehmen, die Gewalt darstellen oder Gewalthandlungen thematisieren und dabei unter Berücksichtigung der Handlung, des Inhalts, der Dramaturgie, der Darstellungsebene und der Identifikationsprozesse den Einsatz von physischer Gewalt als Mittel, Konflikte zu lösen oder Interessen durchzusetzen, nicht eindeutig ablehnen, sondern legitimieren.
2. Neben der Gesamtaussage eines Programms im Sinne von Absatz 1 sind die Verstehens- und Verarbeitungsfähigkeit der jeweiligen Altersgruppen sowie deren soziale Erfahrung zu berücksichtigen. Programme, bei denen ein Wirkungsrisiko nach Absatz 1 vorliegt, werden für eine Sendezeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr nicht freigegeben. Ist die sozialetisch desorientierende bzw. Gewalt befürwortende Wirkung eines Programms derart eindringlich und suggestiv, dass ältere Jugendliche diese Botschaft angesichts ihrer noch eingeschränkten sozialen Erfahrung und ihrer ethischen Einordnungsfähigkeit nicht relativieren können, so ist für eine Ausstrahlung

im Nachtprogramm (23.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu entscheiden. In besonders schweren Fällen gilt ein solches Programm als unzulässig.

§ 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können

Bei Programmen, die durch die Darstellung von physischer und psychischer Gewalt, von Bedrohungen oder von Menschen, die Opfer von Unfällen oder Katastrophen werden, anhaltende und nicht zu verarbeitende Ängste auslösen, muss bei der Wahl der Sendezeit das Wohl jüngerer Kinder berücksichtigt werden. Auf § 11 wird verwiesen.

§ 10 Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Jugendschutzes, Kinder oder Jugendliche vor der Thematisierung sexueller Darstellungen oder Handlungen zu bewahren. Es kann auch nicht darum gehen, die Thematisierung bestimmter sexueller Orientierungen oder Formen des Zusammenlebens der Sexualpartner generell zu fördern oder zu verhindern, es sei denn, die dargestellten Verhaltensweisen sind strafrechtlich verboten. Als entwicklungsbeeinträchtigend sind hingegen Programme einzustufen, wenn

- a) stereotype Geschlechterrollen mit diskriminierenden Verhaltensmustern vermittelt werden, die für Kinder oder Jugendliche mangels Erfahrungen und Einordnungsfähigkeit als gesellschaftlich normal und akzeptiert wirken;
- b) Lebenskonzepte, sexuelle Verhaltensweisen oder Praktiken dargestellt werden, die den Erfahrungen und Vorstellungen von Normalität eines Heranwachsenden entscheidend widersprechen, dabei jedoch den Eindruck völliger Normalität vermitteln und so bei Jüngeren die Angst auslösen könnten, in Zusammenhang mit eigenen späteren sexuellen Erfahrungen auf entsprechende Erwartungen des Partners oder der Umwelt zu stoßen;
- c) sexuelles Verhalten und sexuelle Erfahrungen vor allem bei Jugendlichen als erstrebenswert überbetont werden und dadurch der Eindruck entstehen könnte, jemand sei weniger wert, wenn er über entsprechende Erfahrungen nicht verfügt;
- d) Menschen, insbesondere Jugendliche, dargestellt werden, die entgegen den eigenen Wünschen auf Drängen eines Partners sexuelle Handlungen vor-

- nehmen, ohne dass dieses Verhalten durch den Gesamtkontext relativiert wird;
- e) sexuelle Handlungen mit vulgärer Sprache benannt werden und damit eine Herabwürdigung von Menschen oder eines Geschlechts verbunden ist;
 - f) bestimmte sexuelle Praktiken nicht auf gegenseitigen Wunsch, sondern gegen den Willen einer der beteiligten Personen ausgeübt werden und der Eindruck entstehen könnte, entsprechende Forderungen seien gerechtfertigt;
 - g) sexuelle Handlungen oder bestimmte sexuelle Praktiken durch das Ausnutzen von Macht, durch Geld oder mit Gewalt herbeigeführt werden, ohne dass dies durch den Gesamtkontext negativ bewertet wird;
 - h) bestimmte sexuelle Praktiken nicht nur dargestellt und thematisiert werden, sondern durch den Gesamtkontext der Eindruck entsteht, sie seien gegenüber anderen Praktiken vorzuziehen;
 - i) der sexuelle Lustgewinn in seiner Bedeutung für zwischenmenschliche Beziehungen singulär/dominant dargestellt wird und Gefühle sowie Verantwortung in Beziehungen nicht nur ignoriert, sondern negiert werden.

Diese Kriterien sind vor allem im Hinblick auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu beachten. In Betracht kommen dabei Filme, die im Rahmen einer Spielhandlung (z.B. einer Teenykomödie) entsprechende Wirkungen hervorrufen können. Eine Entscheidung für das Nachtprogramm oder die Unzulässigkeit ist angezeigt, wenn die hier dargestellten Kriterien ganz oder teilweise auf Programme zutreffen, die ausschließlich oder überwiegend das Ziel verfolgen, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Auf die Ausführungen zu unzulässigen Sendungen in Teil III wird verwiesen.

§ 11 Sendungen im Tagesprogramm

1. Filme, die gemäß § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) von der FSK ab 12 Jahren freigegeben worden sind, unterliegen nach dem Gesetz grundsätzlich keinerlei Sendezeitbeschränkungen. Allerdings ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.
2. Das Wohl jüngerer Kinder kann vor allem von Programmen beeinträchtigt werden, die Gewalt darstellen oder Gewalt zum Inhalt haben. Solche Programme sind für junge Menschen ab Vollendung des 12ten Lebensjahres aufgrund ihres umfangreichen Wissens und robusterer Verarbeitungsfähigkeit verantwortbar, können jedoch

bei Kindern unterhalb dieses Alters zu übermäßigen Angstreaktionen führen. Dazu zählen insbesondere Filme, die Krieg oder andere Gewalthandlungen in den jeweiligen geschichtlichen, politischen oder sozialen Zusammenhängen darstellen und damit in einen Kontext einordnen, der jüngeren Kindern unverständlich sein kann.

3. Grundsätzlich ist jedoch bei der Freigabe für das Tagesprogramm von den Verstehens- und Verarbeitungsmöglichkeiten der ab 12-Jährigen auszugehen.

§ 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen

1. Grundsätzlich gelten bei der Festlegung von Sendezeitgrenzen die hier aufgeführten Beurteilungskriterien auch für nicht-fiktionale Programme. Es muss dabei allerdings berücksichtigt werden, dass die wirkungsrelevanten Faktoren sich von denen fiktionaler Programme unterscheiden.

2. Gemäß § 5 Abs. 6 JMStV sowie § 31 Abs. 5 PrO-FSF muss die jeweilige Bedeutung des Programms im Hinblick auf den Informationswert berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die Berichterstattung über reale Ereignisse. Hier kann der Freiheit der Berichterstattung im Wege der Abwägung gegebenenfalls Vorrang gegenüber den Belangen des Jugendschutzes einzuräumen sein. Bei der Bewertung von Programmen ist bei der Auswahl von Bildern realer Gewalthandlungen, Anschlägen, Unglücken oder Katastrophen zwischen dem Informationswert und der Wirkung auf Kinder und Jugendliche abzuwägen.

3. Bei Unterhaltungsprogrammen, in denen die teilnehmenden Personen offensichtlich und für den Zuschauer erkennbar selbstbestimmt handeln, sich dabei aber beispielsweise aufgrund von Gewinnerwartungen zu Handlungen oder Aufgaben bereit erklären, die als demütigend oder besonders gefährlich eingestuft werden können, ist bei der Wahl der Sendezeit zu prüfen, ob die zu berücksichtigenden Altersgruppen aufgrund ihrer Verstehensfähigkeit und Lebenserfahrung in der Lage sind, die Verhaltensweisen als Grenzfall des Normalen zu erkennen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

a) wie die Teilnehmer oder die Moderation die geforderten Handlungen beurteilen oder ob eine oder mehrere der Personen ihre Teilnahme daran mit relativierender Kommentierung ablehnen,

b) ob es sich bei den handelnden Personen um Schauspieler oder im Bereich der Medien geübte Personen handelt oder um andere Personen,

c) ob die Sendung geeignet ist, für den Zuschauer als Anleitung für den Umgang mit Menschen in seiner Lebenswirklichkeit zu dienen oder Elemente wie z. B. besonders gefährliche Mutproben nachzuahmen.

4. Wenn Menschen ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung mit Themen oder Ereignissen oder Situationen konfrontiert werden, muss bei der Wahl der Sendezeit berücksichtigt werden, ob eine Veröffentlichung von intimen Erlebnissen oder Ereignissen ihrer Lebensbereiche erfolgt. Zu prüfen ist dabei auch, ob die Situation in der Sendung für die Betroffenen eine besondere psychische Belastung darstellt.

5. Unzulässig ist die Konfrontation mit gestellten, irreführenden Situationen, die Menschen beispielsweise kurzfristig in Todesängste oder in andere bedrohliche Extremsituationen versetzen können. Dabei ist es unerheblich, ob die Menschen ohne Wissen des Zuschauers in die Handlungen eingeweiht sind. Des Weiteren wird auf Teil III verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN

ZU TEIL I: ALLGEMEINES

Zu § 1 Zielsetzung

Diese Richtlinien sollen den Prüfern helfen, die Kriterien der §§ 4 und 5 JMStV, die auch in der PrO-FSF aufgelistet sind, für die Prüfpraxis auszudifferenzieren und so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

Der Versuch dieser Richtlinien, die verschiedenen Aspekte, die unter Jugendschutzgesichtspunkten geprüft werden, weitgehend zu konkretisieren, birgt die Gefahr in sich, dass sie auf manchen Einzelfall nicht zutreffen, insbesondere dann, wenn neue Formate geprüft werden müssen, die bisher nicht bekannt sind. Nicht zuletzt deshalb wird angestrebt, Anregungen oder Ergänzungen, die aus Sicht des Kuratoriums und der Prüfer notwendig sind, bei der Weiterentwicklung dieser Richtlinien zu berücksichtigen.

Zu § 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV

Die für die Prüfung von Sendungen zu beachtenden Bestimmungen sind § 4 JMStV (Unzulässige Angebote) und § 5 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote). Die Bestimmungen für unzulässige Sendungen werden in § 29 PrO-FSF erläutert und sind dort bereits aufgeführt, soweit dies derzeit möglich ist. Da allerdings einige Bestimmungen neu in das Gesetz aufgenommen wurden, liegen noch nicht für alle ausreichende Erfahrung und Rechtsprechung vor, um sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinreichend detailliert zu erläutern. Teil III der Richtlinien gibt daher nur den gegenwärtigen Diskussionsstand wieder; es ist damit zu rechnen, dass mit fortschreitender Spruchpraxis und Rechtsprechung Änderungen und Ergänzungen folgen werden.

Die Jugendschutzbestimmungen für zulässige Programme finden sich in § 5 JMStV. Er findet seinen Niederschlag in § 31 f PrO-FSF. Zu beachten ist dabei, dass der Gesetzgeber in § 5 JMStV gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages eine andere Formulierung zur Kennzeichnung jugendschutzrelevanter Programme wählt. Bisher waren dies laut gesetzlicher Definition Sendungen, die

geeignet waren, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen einer bestimmten Altersgruppe zu beeinträchtigen. Nach dem nun geltenden Gesetz geht es darum, Programme danach zu beurteilen, ob sie „geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“ (§ 5 JMStV Abs. 1).

Zu § 3 Grundlage der Prüfung

Seit dem 01.08.2003 ist die FSF als Einrichtung der Selbstkontrolle nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anerkannt. Das Gesetz wählt dabei das Modell der regulierten Selbstkontrolle. Originär zuständig für die Umsetzungen der Bestimmungen des JMStV ist die KJM, die jedoch Einrichtungen der Selbstkontrolle bei Vorliegen der in § 19 JMStV aufgeführten Bedingungen anerkennt. Damit kann die FSF nahezu alle aus dem Gesetz resultierenden Aufgaben selbständig übernehmen.

Die KJM kann ein Programm, das die FSF vor der Sendung freigegeben hat und bei dessen Ausstrahlung sich der Sender an die Auflagen der FSF gehalten hat, nur beanstanden, wenn die Entscheidung der FSF einen fachlich zu begründenden Beurteilungsspielraum überschritten hat. Konnte ein Programm, das nicht gem. § 4 Abs. 1 JMStV unzulässig ist, der FSF vor der Ausstrahlung nicht vorgelegt werden, so kann die KJM es nur beanstanden, wenn sie zuvor eine Entscheidung der FSF herbeigeführt hat und diese Entscheidung die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

Tätig werden kann die KJM weiterhin bei Programmen,

- bei denen der Sender die Entscheidung der FSF nicht beachtet hat,
- die der FSF vor der Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, aber nicht vorgelegt worden sind und/oder
- die zwar vor der Ausstrahlung nicht vorgelegt werden konnten, aber gem. § 4 Abs. 1 unzulässig sind.

Die Prüfordnung der FSF ist nach § 19 Absatz 3 Ziffer 3 JMStV eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der FSF durch die KJM. Sie enthält eine Reihe von Regelungen, die das Gesetz zur Anerkennung der Selbstkontrolle fordert. Die Prüfordnung dient dem Ziel, die formalen und inhaltlichen Vorgaben des Gesetzes umzusetzen und gegebenenfalls zu interpretieren.

Gegenstand der Prüfung ist ausschließlich die Frage, ob Sendungen nach § 4 und § 5 JMStV unzulässig oder entwicklungsbeeinträchtigend sind. Die Qualität einer Sendung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie bei der Beurteilung der Unzulässigkeit beziehungsweise Entwicklungsbeeinträchtigung eine Rolle spielt.

Die Arbeit der FSF-Prüfausschüsse und ihre Prüfergebnisse besitzen eine höhere Bindungswirkung/Verbindlichkeit als bisher.

Zu § 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV / Beanstandete Sendungen

Grundsätzlich unterliegen nach § 5 JMStV Filme, die nach dem Jugendschutzgesetz eine Freigabe ab 16 erhalten haben, einer Sendezeitbeschränkung zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr; Filme ohne Jugendfreigabe dürfen grundsätzlich nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden. Die KJM oder die FSF können Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn die Freigabe durch die FSK mehr als 15 Jahre zurückliegt.

Bevor ein Film als Ausnahmeantrag von den Ausschüssen der FSF zu Prüfung angenommen wird, muss zunächst festgestellt werden, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Dies ist generell der Fall, wenn die Prüfung mehr als 15 Jahre zurückliegt. Das Gesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 1 JMStV) lässt aber auch im Einzelfall eine erneute Prüfung zu, ohne hierfür weitere Kriterien zu nennen. Bei der Zulassung zur Prüfung als Ausnahmeantrag muss daher festgestellt werden, ob es plausible Gründe für die Annahme gibt, dass sich gegenüber den Umständen, die zu der jeweiligen FSK-Freigabe geführt haben, etwas geändert hat, das für die Bewertung unter Jugendschutzgesichtspunkten relevant ist. Die grundsätzliche Verknüpfung von Altersfreigaben und Sendezeitschienen soll dabei beachtet werden und durch willkürliche Anträge auf Ausnahmeprüfungen nicht außer Kraft gesetzt werden.

Weiterhin geht es in § 4 der Richtlinien darum, Regelungen für den Umgang mit Sendungen zu treffen, die bereits von den Landesmedienanstalten beanstandet wurden oder bei denen, wie im Falle von Ausnahmegenehmigungen, in der Zeit vor der Anerkennung der FSF ein entsprechender Antrag von den Landesmedienanstalten abgelehnt wurde. Eine erneute Prüfung ist nur zulässig, wenn die in § 4 aufgeführten Voraussetzungen zutreffen.

Zu § 5 Rechte des Antragstellers

Wenn der Antragsteller besonderes Interesse an einer Freigabe für eine bestimmte Sendezeitschiene bekundet und dies für die von ihm vorgelegte Fassung einer Sendung aus Jugendschutzgesichtspunkten nicht möglich ist, so soll der Ausschuss über Schnittauflagen entscheiden, soweit dadurch die beantragte Freigabe verantwortbar ist. Die in § 5 getroffenen Regelungen geben je nach Einzelfall den Ausschüssen sowie dem Antragsteller verschiedene Möglichkeiten, um innerhalb des Prüfverfahrens eine Freigabe unter Schnittauflagen zu erreichen.

Zu § 6 Einbindung der juristischen Sachverständigen

Die Aufgabe der Ausschüsse bezieht sich überwiegend auf die Prüfung der möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkungen einer Sendung nach § 5 JMStV. Darüber hinaus gilt es aber auch zu prüfen, ob bestimmte Sendungen nach § 4 JMStV unzulässig sind. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass eine Sendung auf Grundlage der Bestimmungen des § 4 JMStV oder § 29 Pro-FSF unter Berücksichtigung der dazu in Teil III dieser Richtlinien getroffenen Erläuterungen unzulässig ist, trifft er die Entscheidung entsprechend. Der juristische Sachverständige steht dem Ausschuss dann zur Verfügung, wenn der Ausschuss bei der Bewertung Zweifel hat, ob er über den im Einzelfall notwendigen juristischen Sachverstand verfügt. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn er bei neuen Formaten noch nicht über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit den rechtlichen Kriterien verfügt oder wenn zu neuen Unzulässigkeitstatbeständen noch keine ausreichende Spruchpraxis vorliegt.

ZU TEIL II: PRÜFUNG DER ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG BEI ZULÄSSIGEN PROGRAMMEN

Zu § 7 Ziel der Prüfungen

Die vom Gesetzgeber in § 5 JMStV verwendete Generalklausel für die Prüfung unter Jugendschutzgesichtspunkten (Entwicklungsbeeinträchtigung) soll hier in einen Gesamtkontext gestellt und präzisiert werden. Das, was als für die Entwicklung beeinträchtigend angesehen wird, kann je nach Standpunkt des Betrachters sehr unterschiedlich sein.

Zu beachten ist, ob eine Sendung nicht gegen Bestimmungen des § 4 JMStV verstößt und damit unzulässig ist. Eine Prüfung nach Gesichtspunkten der Entwicklungsbeeinträchtigung kann nur für zulässige Sendungen stattfinden.

Zu § 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt

Eine Gewalt legitimierende Wirkung kommt vor allem bei Filmen in Betracht, in denen der Held, mit dem sich der Zuschauer nach der Anlage des Films identifiziert, Gewalt ohne nachvollziehbaren und zu rechtfertigenden Grund anwendet, damit erfolgreich ist und sein Verhalten für ihn folgenlos bleibt. Darüber hinaus zählen dazu Filme, die Gewalthandlungen ohne einen einordnenden Kontext darstellen und ihren Reiz für den Zuschauer ausschließlich aus den spektakulären oder detaillierten Bildern beziehen.

Bei der Beurteilung von Einzelszenen ist darauf zu achten, ob die Gewalt aus der Perspektive des Täters oder des Opfers gezeigt wird. Auch wenn die opfer-zentrierte Perspektive beim Zuschauer oft erheblichen Einfühlungsstress verursacht und für den Laien als unerträglich und damit gewaltfördernd empfunden wird, so erzeugt sie doch ein starkes Mitgefühl mit dem Opfer und bewirkt beim Zuschauer letztendlich eher eine Ablehnung der Gewalt.

Die Täterperspektive hingegen macht die dargestellte Gewalt leichter konsumierbar, der Zuschauer identifiziert sich mit der Macht und Stärke des Täters und empfindet kein Mitgefühl für die Opfer. In solchen Fällen ist eher ein Ansteigen der Gewaltbereitschaft und der Akzeptanz von Gewalt zu befürchten.

Zu § 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können

Es ist wohl eine verbreitete Fehleinschätzung, dass Kinder in einem angstfreien Umfeld aufwachsen. Viele Situationen, die für jeden Erwachsenen ohne weiteres als ungefährlich einschätzbar sind, können bei Kindern große Ängste auslösen: Der dunkle Keller oder der angeleinte, aber laut bellende Hund auf dem Weg in den Kindergarten oder in die Schule stellen für kleinere Kinder scheinbar unüberwindbare Hürden da.

Kinder können auch nicht realistisch einschätzen, wie gefährlich die im Film dargestellten Situationen sind. Sie reagieren spontan auf Gesichtsausdrücke: Ein Mensch, der ein ängstliches Gesicht hat, zeigt mehr Angst als ein Mensch mit unbeweglichem Gesichtsausdruck, dem gerade die Erschießung droht.

In Bezug auf Filme verändern Kinder spontan ihre Gefühlsäußerungen: Furcht, Entspannung und Freude wechseln oft in sehr kurzen Abständen.

Würde man Kinder grundsätzlich von Angst auslösenden Inhalten fernhalten, fehlten ihnen wichtige Lernfelder, in denen sie proben können, Ängste zu empfinden, auszuhalten und zu überwinden. Die Simulation Angst auslösender Handlungen, die daraus entstehende Spannung und die Entspannung, wenn die Bedrohung beseitigt ist, gehört auch für Kinder zu den ausschlaggebenden Motiven, sich Filme anzuschauen. Dass Kinder lernen, Ängste, die während der Filmrezeption entstehen können, auszuhalten, kann ihnen auch den Umgang mit realen Ängsten erleichtern. Kinder lernen darüber hinaus schnell die genretypischen Strukturen von Filmen kennen und wissen daher, dass Filmhelden, aus deren Perspektive sie die Handlung erleben, Gefahren und Bedrohungen überwinden. Dies gibt ihnen die Hoffnung, dass auch sie die Ängste in der Realität überwinden können.

Zu beachten ist weiterhin, dass für Kinder der Tod noch nicht als etwas Endgültiges erscheint und sie noch nicht wissen, was er tatsächlich bedeutet. Für sie hat daher der dargestellte Tod im Film nicht die Bedeutung wie für erwachsene Zuschauer.

Kinder identifizieren sich stark mit anderen Kindern oder auch mit Tieren, die in Gefahr geraten. Werden beispielsweise Kinder über einen langen Zeitraum von erwachsenen Verbrechern gefangen gehalten und bedroht, ohne dass sich für das Kind bald Lösungsmöglichkeiten abzeichnen, löst dies höhere Angstreaktionen aus, als wäre ein Erwachsener in der gleichen Situation.

Kinder können und müssen zwar Ängste aushalten, sie sind aber überfordert, wenn die Ängste während des gesamten Films (von durchschnittlicher Dauer) ununterbro-

chen anhalten. Dies gilt vor allem für Kinder unter 10 Jahren, da sie noch nicht in der Lage sind, die nachhaltige Wirkung einzelner Szenen durch das Verständnis des Gesamtkontextes zu verarbeiten, und für Kinder unter 8 Jahren, da sie Realität und Fiktion noch nicht ausreichend unterscheiden können. Sie benötigen Erholungsphasen und episodische Lösungen, weil sie daraus die Gewissheit erlangen, dass ihre Identifikationsfigur die Gefahr überwinden wird.

Folgt man der Entwicklungspsychologie, so hängt die entsprechende Verarbeitungsfähigkeit von Kindern eher mit individuellen Faktoren als mit ihrem Alter zusammen. Insofern muss es zu einem Teil den Eltern überlassen bleiben, die Sensibilität ihrer Kinder einzuschätzen.

Ab 12-Jährige sind bereits in der Lage, Filmkontexte zu verstehen und durch die z. B. im *Happy End* gegebene Überwindung der Gefahr zum Ende des Films ihre Ängste aufzulösen.

Zu § 10 *Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen*

In unserer pluralistischen Gesellschaft gehen die Vorstellungen darüber, was als anstößig gilt oder ab welchem Alter welche sexuellen Praktiken in welcher Form von Beziehung adäquat sind, weit auseinander. Es ist nicht die Aufgabe des Jugendschutzes, durch Beschränkungen bestimmter Darstellungen eine bestimmte gesellschaftliche Moral zu unterstützen.

Allerdings sind nach verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Thematisierung oder Darstellung von Sexualität die Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit der Geschlechter und der Schutz von Ehe und Familie zu berücksichtigen. Die Menschenwürde kann verletzt sein, wenn der Mensch zum Objekt herabgewürdigt wird. Die Menschenwürde (vgl. Teil III § 14 (7)) ist grundsätzlich zu beachten; Programme, die sie bezüglich der sexuellen Selbstbestimmtheit im Gesamtkontext negieren, sind daher unzulässig, es sei denn, die diesbezüglichen Botschaften werden durch den Gesamtkontext relativiert.

Gerade Heranwachsenden zwischen 12 und 15 Jahren muss ein Freiraum zugestanden werden, damit sie die physische und psychische Reife entwickeln können, um selbst bestimmen zu können, ob sie sexuelle Beziehungen eingehen. Es geht nicht darum, ihnen das Recht auf Sexualität abzusprechen, sondern darum, ihnen

eine eigene, selbstbestimmte Entscheidung und Entwicklung zu ermöglichen. Die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit setzt voraus, dass sie nicht durch Medieninhalte den Zwang verspüren, sexuelle Erfahrungen zu benötigen, um mit anderen Gleichaltrigen mithalten zu können. Gerade in dieser Altersphase haben wir es mit großen Entwicklungsunterschieden zu tun und die Heranwachsenden sollten eher ermutigt werden, sich nicht zu sexuellen Handlungen drängen zu lassen, wenn sie es selbst nicht wollen, als dass sie durch mediale Darstellungen dazu veranlasst werden, sexuelle Beziehungen nur einzugehen, um vermeintlich den eigenen Selbstwert zu steigern.

Für die Präsentation bestimmter Sexualpraktiken oder Beziehungskonzepte gilt: Solange Menschen selbstbestimmt und in gegenseitiger Übereinkunft handeln, kann bei der Bewertung größere Toleranz gewährt werden. Wird aber eine sexuelle Praktik oder ein Beziehungskonzept in einem Kontext thematisiert oder dargestellt, in dem der Eindruck entsteht, jeder müsse dies(e) erleben und alle anderen Praktiken oder Beziehungskonzepte seien weniger wert, so könnte dies für die bis 16-Jährigen beeinträchtigend bei der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit sein, da ihnen mangels eigener Erfahrung in der Regel die Einschätzungsmöglichkeiten fehlen.

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Das heißt nicht, dass andere Formen des Zusammenlebens oder andere Lebenskonzepte abzulehnen sind, sie können also thematisiert und dargestellt werden. Das Konzept von Ehe und Familie sollte aber nicht generell abgelehnt, verunglimpft oder lächerlich gemacht werden.

In Programmen vermittelte Rollenklischees, die beispielsweise die Unterordnung des einen Geschlechts unter das andere zum Ausdruck bringen, müssen vor allem bezüglich der Altersgruppe der bis 16-Jährigen daraufhin überprüft werden, ob sie angesichts der Unerfahrenheit und Orientierungssuche in dieser Altersphase eine entsprechende negative Wirkung erzeugen können.

Bei der Prüfung kommt es weniger darauf an, dass die hier skizzierten Schutzzwecke durch die Handlung oder die Darstellung tangiert werden; es ist vielmehr zu prüfen, ob ein Programm geeignet ist, Einstellungen oder Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersgruppen nachhaltig zu beeinflussen.

Zu § 11 Sendungen im Tagesprogramm

Die Verarbeitungsfähigkeit setzt z. B. bestimmte historische Kenntnisse voraus, die bei den Jüngeren kaum zu erwarten sind. Filme wie Schindlers Liste, die bereits für die Freigabe im Hauptabendprogramm kontrovers diskutiert wurden, sind daher für das Tagesprogramm nicht geeignet, da jüngeren Kindern die Fähigkeit fehlt, sich von der Handlung durch die Kenntnis des historischen Kontextes zu distanzieren. Aufgrund ihrer mit 12 Jahren gut entwickelten Fähigkeit, dramaturgische Zusammenhänge nachzuvollziehen und Ängste emotional zu steuern, sind Filme verantwortbar, die Gewalthandlungen in einer Weise thematisieren, die zwar belastend ist, sich in ihrer Gesamtaussage jedoch gegen die Gewaltereignisse wenden. Ob eine Freigabe dieser Filme für das Tagesprogramm in Betracht kommt, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der hier aufgestellten Grundsätze erörtert werden.

Es ist davon auszugehen, dass Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren auch im Tagesprogramm ausgestrahlt werden können, sofern sie nicht für jüngere Kinder unter 12 Jahren ein erhebliches Angstrisiko enthalten oder andere Wirkungsrisiken, die aufgrund geringerer Verarbeitungsfähigkeit dieser Altersgruppen angenommen werden können. Der Gesetzgeber legt also eine Freigabe ohne Altersbeschränkung oder ab 6 Jahren nicht als grundsätzliche Voraussetzung für die Ausstrahlung im Tagesprogramm fest. Er geht davon aus, dass die Rezeption von Fernsehprogrammen und die Verantwortung für einen adäquaten Fernsehkonsum nicht ausschließlich beim Programmveranstalter, sondern auch in der Familie liegt. Hier sieht der Gesetzgeber einen Unterschied zu Kino- oder Videofilmen, die im öffentlichen Raum zugänglich gemacht werden. In diesem Fall sieht das Gesetz eine stärkere Differenzierung nach Altersstufen vor.

Im Bereich des Fernsehens kam der Veranstalter vor 1994 seiner Verantwortung ausreichend nach, wenn er in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr Sendungen ausstrahlte, die für eine Freigabe ab 12 Jahren geeignet sind.

Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren waren im Tagesprogramm ohne Einschränkungen einsetzbar. Dies wurde geändert, weil einige Sender damals die 12er-Filme des Hauptabendprogramms regelmäßig am Vormittag im direkten zeitlichen Umfeld der regelmäßigen Kindersendungen wiederholten. Darunter befanden sich beispielsweise auch Kriegsfilme, deren Dramaturgie und Kontext zwar von 12-Jährigen ohne Beeinträchtigung verarbeitet werden konnten, die aufgrund der Massierung von Gewaltdarstellungen ohne kindgerechte Pausen zur Verarbeitung für jüngere Kinder

jedoch zu belastend erschienen. Dies veranlasste den Gesetzgeber, die Zulassung von 12er-Filmen im Tagesprogramm einzuschränken. Es wurde eine Formulierung in das Gesetz aufgenommen, die den Sender verpflichtet, bei der Ausstrahlung von 12er-Filmen durch die Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass beispielsweise nur Filme, die eine Freigabe ab 6 Jahren erhalten haben, im Tagesprogramm ausgestrahlt werden dürfen, so hätte er dies ohne weiteres im Gesetz festschreiben können. Es geht also wohl nicht um eine klare Altersdifferenzierung für das Tagesprogramm, sondern eher darum, die grundsätzliche Sendeerlaubnis für 12er-Filme im Tagesprogramm für solche Filme einzuschränken, bei denen das Wirkungsrisiko aufgrund ihres Themas, ihrer Art der Darstellung und des Kontextes bei Kindern vor Vollendung des 12. Lebensjahres nicht vertretbar ist. Dabei kann sich die Wahl der Sendezeit nicht nur auf eine bestimmte Tageszeit beziehen, sondern beispielsweise auch auf das Programmumfeld. So sollten entsprechende Filme beispielsweise nicht zu einer Zeit ausgestrahlt werden, zu denen Eltern und Kinder spezielle Kinderprogramme erwarten.

Die Landesmedienanstalten haben in ihren Richtlinien aus dem Jahre 2000 festgeschrieben, dass dem Wohl jüngerer Kinder auf jeden Fall dann Rechnung getragen wird, wenn ein 12er-Film, der diese Kennzeichnung aufgrund seiner Gewalthaltigkeit erhalten hat, im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wird.

Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen will es der Gesetzgeber in die Entscheidungskompetenz der Eltern legen, welche Programme ihre unter 12-jährigen Kinder verkraften können. Dies korrespondiert auch damit, dass nach § 14 JuSchG auch 6-Jährigen dann der Besuch von Filmen gestattet wird, die ab 12 Jahren freigegeben sind, wenn sie in Begleitung ihrer Eltern ins Kino gehen. Diese Parental-Guidance-Regelung entspricht im Übrigen den Annahmen der Entwicklungspsychologie, die davon ausgeht, dass die unterschiedlichen Sensibilitäten und Verstehensfähigkeiten bei Kindern eher von individuellen Dispositionen und Erfahrungen abhängig sind als von ihrem Alter. Eine entsprechende Einschätzung können also am besten die Eltern vornehmen.

Bei der Freigabe von Sendungen im Tagesprogramm geht es also um eine Risikoabwägung. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung der ab 12-Jährigen zu prüfen, die jüngeren Altersgruppen sind aber dadurch zu berücksichtigen, dass Programme, die – gemessen an übrigen ab 12 Jahren freigegebenen Sendungen – ein höheres Wir-

kungsrisiko aufweisen, für das Tagesprogramm nicht freigegeben werden dürfen. Geht beispielsweise aus einem Jugendscheid zu einem Film, der in der Kino- oder Videofassung von der FSK geprüft wurde, hervor, dass eine überstimmte Minderheit für eine Freigabe ab 16 Jahren gestimmt hat, so ist dies auf jeden Fall ein Hinweis darauf, dass der Film bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm das Wohl jüngerer Kinder tangieren könnte.

Zu § 12 *Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen*

Entscheidende Faktoren für die Wirkung nicht-fiktionaler Programme sind vor allem darin zu sehen, dass der Zuschauer davon ausgeht, dass die Darstellungen und Handlungen nicht gespielt sind und nicht auf erfundenen Geschichten basieren.

Im Gegensatz zu den fiktionalen Programmen ist der Zuschauer in solche Formate weniger emotional involviert, da die vor allem in Spielfilmen eingesetzten Identifikationen, Emotionalisierungen und Dramaturgien weitgehend fehlen.

Er kann sich gegenüber solchen Formaten weniger distanzieren, sie besitzen eine höhere Wirklichkeitsrelevanz. Dies trifft vor allem auf Nachrichten oder auf Berichterstattung zu. Unterhaltende Formate wie Talk-Shows, Gerichtsshow oder so genannten Reality-Soaps (Big Brother etc.) sind Mischformen, die fiktionale und non-fiktionale Elemente enthalten. Medienkompetente, erfahrene und ältere minderjährige Zuschauer wissen aber auch durch die Kommentierung solcher Formate in anderen Medien, dass solche Formate weitgehend inszeniert sind und daher nicht unmittelbar die Realität abbilden. Dennoch dienen sie, wie vergleichbare Personen im Leben der Zuschauer, durch Aneignung oder Ablehnung der eigenen Orientierung.

TEIL III: § 4 JMSTV: UNZULÄSSIGE SENDUNGEN

Auszug: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (vom 27.09.2002, gültig ab 01.04.2003)

§ 4 JMStV: Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbestimmte Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 13 Allgemeines

Welche Programme unzulässig sind, ergibt sich aus § 4 JMStV und §§ 29, 30 PrO-FSF. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV und § 15 Abs. 1 PrO-FSF sind drei Arten unzulässiger Programme zu unterscheiden. Programme, die mit einem von der Bundesprüfstelle indizierten Medium inhaltsgleich sind oder vor der Vornahme von Schnitten inhaltsgleich waren, werden vor ihrer Freigabe durch die Bundesprüfstelle nicht geprüft. Bei Programmen, bei denen in Betracht kommt, dass sie gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8 oder 9 JMStV, § 29 Abs. 1 bis 6, 8 oder 9 PrO-FSF unzulässig sind, wird darüber von einem juristischen Sachverständigen entschieden. Über die Unzulässigkeit von Programmen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3, § 29 Abs. 7, § 10 und § 30 PrO-FSF entscheiden die Prüfausschüsse oder Einzelprüfer.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV ist in den Fällen des S. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB entsprechend, d. h. so, wie sie in § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF formuliert ist, anzuwenden. Von praktischer Bedeutung ist sie jedoch nur in den Fällen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 2 PrO-FSF (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). In den anderen im Gesetz und § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF genannten Fällen (Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, „Auschwitzlüge“, Anleitung zu Straftaten) kommt das Eingreifen der Sozialadäquanzklausel nicht in Betracht.

**§ 14 Nicht zu prüfende („indexbetroffene“) Programme
(§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Abs. 11 PrO-FSF):**

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind

Erläuterung:

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV sind Programme unzulässig, die mit einem in einen der vier Teile der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Gem. § 4 Abs. 3 JMStV gilt das Sendeverbot aber nicht nur im Fall der Inhaltsgleichheit, sondern besteht auch nach wesentlichen inhaltlichen Änderungen fort. Es endet erst mit einer Freigabeentscheidung der Bundesprüfstelle. Programme, die mit einem in einen der vier Teile der Liste aufgenommenen Medium inhaltsgleich sind oder waren, werden daher vor einer Freigabe durch die Bundesprüfstelle von der FSF nicht inhaltlich geprüft. Obwohl der JMStV nur Programme nennt, die in einen der durch das JuSchG eingeführten vier Teile der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind, gilt dies – der Intention des Gesetzes entsprechend – auch für Programme, die mit einem in die frühere, einheitliche Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommenen Medium inhaltsgleich sind oder waren.

§ 15 Programme, über deren Unzulässigkeit, der juristische Sachverständige entscheidet (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 JMStV, § 29 Abs. 1 bis 6, 8, 9 PrO-FSF i. V. m. § 15 PrO-FSF):

(1) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JMStV, § 29 Abs. 1 PrO-FSF (Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist

Erläuterung:

Unzulässig sind nach diesen Bestimmungen Sendungen, die Propagandamittel i. S. d. § 86 StGB „darstellen“. Dabei ist unter „darstellen“ nicht das Zeigen oder Ab-bilden solcher Propagandamittel (z. B. von Plakaten oder Flugblättern) zu verstehen. Das Sende- und Verbreitungsverbot gilt vielmehr nur, wenn eine Sendung ein Propagandamittel ist.

Das setzt u. a. voraus, dass sie sich ihrem Inhalt nach gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Anlass, eine Sendung von einem juristischen Sachverständigen prüfen zu lassen, besteht daher, wenn sie

- gegen die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung oder das demokratische Wahlrecht Stellung nimmt, z. B. den „Volkskampf gegen Demokratie und Ausbeutung“ propagiert,*
- sich gegen die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung und die der Exekutive und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz wendet,*
- sie die Abschaffung des Rechts auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition fordert, z. B. für die Schaffung einer Einheitspartei oder eines „volksdemokratischen“ Regimes eintritt,*
- sich gegen den Grundsatz der Ablösbarkeit der Regierung und deren parlamentarische Verantwortlichkeit richtet oder*
- gegen den Ausschluss von Gewalt- und Willkürherrschaft Stellung nimmt.*

Eine juristische Prüfung ist ferner angezeigt, wenn eine Sendung sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Grundlage gewaltloser Einigung wendet.

(2) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Abs. 2 PrO-FSF (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden

Erläuterung:

Kennzeichen sind nach der in § 29 Abs. 2 PrO-FSF wiedergegebenen Bestimmung des § 86a Abs. 2 StGB insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, so dass nach allgemeiner Meinung auch Lieder in Betracht kommen. Als NS-Kennzeichen werden von der Rechtsprechung daher auch das „Horst Wessel-Lied“ sowie das Lied „Es zittern die morschen Knochen“ angesehen, wobei bereits die Melodien ausreichen sollen, so dass ein verfremdeter Text den Kennzeichencharakter nicht ausschließt. NS-Kennzeichen ist nach einer Entscheidung des BGH auch das Porträt Hitlers.

Das Verwendungsverbot gilt nur für Kennzeichen der in § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 PrO-FSF genannten Parteien oder Vereinigungen. Eine vollständige Liste aller verbotenen Parteien und Vereinigungen, ihrer Ersatzorganisationen sowie ihrer Kennzeichen ist jedoch, soweit ersichtlich, nicht erhältlich. Eine Liste der wegen Rechtsextremismus verbotenen Organisationen findet sich jedoch in der im Internet angebotenen Information des Landeskriminalamts Niedersachsen. Dort sind auch die ebenfalls von dem Verwendungsverbot erfassten NS-Kennzeichen aufgeführt (z. B. Hakenkreuz, SS-Runen, der Hitlergruß, die Grußformen „Heil Hitler!“, „Sieg Heil!“, „Mit deutschem Gruß!“ usw.). Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die FDJ seit 1954 in der Bundesrepublik verboten ist, so dass auch die Verwendung ihres Abzeichens unzulässig ist.

Zu beachten ist, dass neben den Originalkennzeichen auch solche unter das Verbot fallen, die den Originalen zum Verwechseln ähnlich sind. Dies ist von der Rechtsprechung z. B. bei Hakenkreuzen mit zu kurzen Querbalken und bei der leicht

veränderten Sigrune des „Deutschen Jungvolks“ angenommen worden. Weitere Beispiele finden sich in der erwähnten Information des Landeskriminalamts Niedersachsen.

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JMStV ist eine Sendung schon dann unzulässig, wenn sie eines der hier fraglichen Kennzeichen „verwendet“, d. h. optisch oder akustisch wahrnehmbar macht. In aller Regel werden Sendungen, in denen diese Kennzeichen zu sehen oder zu hören sind, jedoch zulässig sein. Denn gem. § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV ist die sog. Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB im Fall des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JMStV entsprechend, d. h. so, wie sie in § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF formuliert ist, anzuwenden. Bei Spielfilmen, TV-Movies usw., die z. B. in der NS-Zeit spielen, ist die Verwendung entsprechender Kennzeichen daher durch die Kunstfreiheit gedeckt. Dasselbe gilt für Spielfilme aus der NS-Zeit. Aufgrund der Kunstfreiheit ist ferner auch die satirische Verwendung der hier fraglichen Kennzeichen erlaubt. Dokumentationen und sonstige Informationssendungen, die sich z. B. mit der NS-Zeit oder mit heutigen rechtsradikalen Organisationen befassen, dürfen entsprechende Kennzeichen verwenden, weil sie der Berichterstattung über Vorgänge der Geschichte oder des Zeitgeschehens dienen. Im Übrigen ist es nach der Rechtsprechung auch erlaubt, die hier fraglichen Kennzeichen ironisch oder zur kritischen Kennzeichnung von Personen oder Zuständen zu verwenden. So wäre es nicht zu beanstanden, wenn ein Moderator einen Bericht über eine ausländerfeindliche Aktion mit „Sieg Heil!“ kommentieren würde, um die Aktion als nazistisch zu brandmarken.

Einer Prüfung durch einen juristischen Sachverständigen bedarf es daher nur, wenn in einer Sendung Kennzeichen i. S. d. § 86a StGB verwendet werden und zweifelhaft ist, ob dies durch die Sozialadäquanzklausel des § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF gedeckt ist oder ironisch oder kritisch zu verstehen ist.

(3) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV, § 29 Abs. 3 Pro-FSF (Volksverhetzung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden

Erläuterung:

Teile der Bevölkerung sind Gruppen der inländischen Bevölkerung, die sich durch irgendein gemeinsames Merkmal von der anderen inländischen Bevölkerung unterscheiden (z. B. die Arbeiter, Soldaten, Beamten, Richter, Ausländer, Asylbewerber, „dunkelhäutigen Menschen“, Juden, Katholiken, Protestanten, Schwaben, Bayern usw.). Außer Gruppen der innerdeutschen Bevölkerung schützt die Bestimmung aber auch im Ausland lebende Gruppen von Menschen, die durch ihre Nationalität, ihre Rasse, Religion oder ihr Volkstum gekennzeichnet sind. Geschützt sind also z. B. auch die Aborigines in Australien und die Amish People in den U.S.A.

Aufstacheln zum Hass ist das Anreizen zu einer nicht nur ablehnenden, sondern gesteigert feindseligen Haltung gegen die Angehörigen der betroffenen Gruppe. Darunter fällt z. B. die Behauptung, die Juden betrieben als Urheber einer Vernichtungslegende die politische Unterdrückung und finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes, die Parole „Juda verrecke!“ und die Darstellung von Asylbewerbern als betrügerische Schmarotzer, die auf Kosten der schwer arbeitenden Deutschen ein faules Leben führen und sich über die dummen Deutschen auch noch lustig machen. Zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen wird aufgefordert, wenn zu körperlicher Gewalt, gewaltsamer Vertreibung, Eingriffen in die Freiheit oder zu sonstigem diskriminierendem Verhalten (z. B. Boykott) aufgerufen wird. Beim Beschimpfen, Verächtlichmachen oder Verleumden einer geschützten Gruppe muss hinzukommen, dass damit die Menschenwürde der Angehörigen der Gruppe angegriffen wird. Da der Begriff der Menschenwürde hier ebenso zu verstehen ist wie in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG (dazu Näheres unten (7)), ist dies der Fall, wenn Gruppenangehörigen als „Unpersonen“, als minderwertige Wesen dargestellt werden, denen entweder das Recht auf ihr biologisches Leben (z. B. durch die Äußerung, dass man Ausländer „vergasen“ solle oder die Darstellung von Kapitalisten als „Pappscheiben“, auf die man schießen könne) oder das Recht auf ein Leben als gleichwertige Persönlichkeiten bestritten wird (z. B.

durch einen Bericht über schwarz/weiße Ehen, in dem von „gierigen schwarzen Pranken auf der weißen Haut“ die Rede ist, oder durch die Bezeichnung der Gruppenangehörigen als unwürdig, bestimmte Ämter zu bekleiden).

Die Begehungsmodalitäten der Volksverhetzung werfen vielfache Abgrenzungs- und Streitfragen auf. Die juristische Prüfung einer Sendung ist daher stets angezeigt, wenn aufgrund der vorgenannten Kriterien und Beispiele Zweifel an ihrer Zulässigkeit bestehen.

Unzulässigkeit gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV, § 29 Abs. 3 PrO-FSF setzt allerdings voraus, dass die fragliche Sendung selbst eine volksverhetzende Tendenz verfolgt. Sendungen, die über volksverhetzende Äußerungen, Schriften, Filme usw. informieren und sie dabei ganz oder teilweise wiedergeben, sind nicht unzulässig, ebenso wenig z. B. Spielfilme, in denen eine Figur volksverhetzende Äußerungen macht. Bestehen jedoch Anzeichen dafür, dass eine solche Sendung sich die fraglichen Äußerungen, die in ihr vorkommen – sei es auch „zwischen den Zeilen“ – zu Eigen macht, so ist sie rechtlich zu prüfen.

(4) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JMStV, § 29 Abs. 4 PrO-FSF („Auschwitz-Lüge“):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen

Erläuterung:

Das Verbot des Verharmlosens und Leugnens gilt bezüglich solcher unter dem NS-Regime begangener Taten, die die Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 1 oder 7 VStGB erfüllen.

§ 6 Abs. 1 VStGB erfasst Taten, die zu dem Zweck begangen werden, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Diesem Zweck diente die nationalsozialistische Verfolgung von Juden, Sinti und Roma, nicht jedoch das NS-„Euthanasieprogramm“ gegen Geisteskranke oder die Verfolgung politischer Gegner. Obwohl § 6 VStGB die Überschrift „Völkermord“ trägt, erfasst die Bestimmung nicht nur (massenweise) Tötungen. Vielmehr genügt, sofern

damit der vorgenannte Zweck verfolgt wird, schon die Tötung oder schwere körperliche oder seelische Schädigung eines einzelnen Mitglieds der Gruppe (z. B. durch medizinische Experimente), ferner das Schaffen zerstörerischer Lebensbedingungen für Gruppenmitglieder (z. B. in Konzentrationslagern oder Ghettos) sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten in der Gruppe und das Trennen von Kindern von ihrer Gruppe.

§ 7 VStGB betrifft Verbrechen gegen die Menschlichkeit und erfasst Taten im Rahmen völkerrechtswidriger ausgedehnter oder systematischer Angriffe gegen eine Zivilbevölkerung.

Bei den meisten der in § 7 VStGB genannten Taten handelt es sich um Gewaltakte (Tötung, schwere körperliche oder seelische Schädigung, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Vertreibung, zwangsweise Umsiedlung), bei denen es genügt, dass ein Einzelner betroffen ist. Daneben nennt die Bestimmung aber auch zwei Taten, die sich gegen Gruppen von Menschen richten. Die eine besteht darin, dass eine Bevölkerung oder Teile einer Bevölkerung in der Absicht der Zerstörung unter entsprechende Lebensbedingungen gestellt werden, die andere darin, dass eine Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder sonstigen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts widersprechenden Gründen verfolgt wird, indem ihr grundlegende Menschenrechte entzogen oder wesentlich eingeschränkt werden.

Das Leugnen von NS-Taten des Völkermords oder des Verbrechens gegen die Menschlichkeit muss nicht ausdrücklich und konkret erfolgen, sondern kann auch „zwischen den Zeilen“ und pauschal geschehen, indem z. B. Vernichtungslager als Erfindung bezeichnet werden oder Begriffe wie „Auschwitzlüge“ oder „Auschwitzmythos“ verwendet werden. Das Verharmlosen kann sowohl in einem teilweisen Leugnen (z. B. durch Herunterspielen der Zahl der Opfer) als auch in der Beurteilung der NS-Taten als „nicht so schlimm“ (z. B. bei Vergleich mit der Gesamtzahl der Opfer des 2. Weltkriegs oder späterer Kriege oder Bürgerkriege) bestehen.

Vorbild des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JMStV ist § 130 Abs. 3 StGB, der nicht nur das Leugnen und das Verharmlosen der hier fraglichen NS-Taten unter Strafe stellt, sondern auch das Billigen. Offenbar haben Verfasser und Gesetzgeber des JMStV dies

übersehen und diese Tatmodalität nicht in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JMStV aufgenommen. Folge ist, dass nach dem Gesetzeswortlaut eine Sendung, die z. B. den Massenmord an den Juden weder leugnen, noch verharmlosen, aber z. B. als „bittere Notwendigkeit“ darstellen würde, zulässig wäre. Schon wegen der Strafbarkeit einer solchen öffentlichen Billigung, wäre jedoch auch eine derartige Sendung von der FSF als unzulässig zu behandeln.

Zu beachten ist, dass eine Sendung – wie sich aus dem zu § 6 Abs. 1 und § 7 VStGB Gesagten ergibt – nicht erst dann unzulässig ist, wenn sie z. B. den Massenmord an den Juden in Abrede stellt, sondern auch dann, wenn sie eine Tat leugnet, verharmlost oder billigt, die gegen eine einzelne Person begangen worden ist.

Zu beachten ist andererseits aber auch, dass das Sendeverbot nur dann eingreift, wenn das Leugnen, Verharmlosen oder Billigen Aussage der Sendung ist. Sendungen, die über solche Aussagen nur berichten, oder Diskussionssendungen, in denen „Unbelehrbare“ ihre Auffassung vertreten, sind zulässig. Freilich ist darauf zu achten, ob eine solche Sendung sich derartige Äußerungen nicht „zwischen den Zeilen“ zu Eigen macht.

Eine juristische Prüfung ist hiernach angezeigt, wenn eine Sendung sich mit NS-Taten, die als historische Tatsachen nicht mehr ernstlich umstritten sind und die möglicherweise die Voraussetzungen des Völkermords oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit i. S. d. VStGB erfüllen, beschäftigt und eine Tendenz erkennen lässt, die diese Taten in Frage stellt, herunterspielt oder rechtfertigt.

(5) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF (Gewaltdarstellung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen

Erläuterung:

Das Sendeverbot setzt hier zunächst voraus, dass ein Programm grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildert.¹

Gewalttätigkeiten sind Handlungen, mit denen physische Kraft gegen einen anderen eingesetzt wird, durch die er körperlich verletzt oder gefährdet wird. Das Unterlassen, jemanden aus einer Gefahr für Leib oder Leben zu retten, ist daher keine Gewalttätigkeit, ebenso wenig psychische Gewalt. Da Gewalttätigkeit ein Handeln voraussetzt, kommen ferner auch Tierangriffe und das Wirken von Naturgewalten (Erdbeben, Hurrikane usw.) nicht in Betracht. Jedoch ist nicht erforderlich, dass ein Mensch als Täter dargestellt wird. Gewalttätigkeiten i. S. d. Bestimmung sollen nach Ansicht der Rechtsprechung auch menschenähnliche Wesen (z. B. ein Roboter) begehen können, denen in einem Film die Fähigkeit planmäßigen Vorgehens zugeschrieben wird. Auch ist es ohne Bedeutung, ob die dargestellte Gewalt in der Realität möglich oder ein reines Phantasieprodukt ist. Nach überwiegender Ansicht steht es dem Sendeverbot auch nicht entgegen, dass das Opfer der dargestellten Gewalttätigkeit mit dieser einverstanden ist.

Die Gewalttätigkeiten müssen nach den geltenden Fassungen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF gegen lebende Menschen begangen werden. Am 1.4.2004 ist eine Änderung des § 131 StGB, auf dem diese Bestimmungen beruhen, in Kraft getreten, durch die dieser Straftatbestand jetzt auch Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen erfasst. Im Vorgriff auf eine Änderung von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV und einer Anpassung von § 29 Abs. 5 PrO-FSF wird die FSF diese Bestimmungen in der erweiterten Fassung des § 131 StGB anwenden. Als Beispiele für

¹ Der in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV enthaltene und in § 29 Abs. 5 PrO-FSF übernommene Zusatz, wonach das Verbot auch für virtuelle Darstellungen, also für solche gilt, die durch elektronische Simulation den Eindruck eines realen Geschehens vermitteln, ist überflüssig. § 131 Abs. 1 StGB a. F., dessen Text Nr. 5 im Übrigen wiedergibt, erfasst nicht nur die Darstellungen realer Gewalt, sondern auch

menschenähnliche Wesen werden Androide, künstliche Menschen, Außerirdische, Untote, die Verkörperung übersinnlicher Wesen und ähnliche Wesen genannt.²

Grausam sind Gewalttätigkeiten, die dem Opfer besondere körperliche oder seelische Schmerzen oder Qualen zufügen und die aus brutaler unbarmherziger Gesinnung begangen werden. „Sonst unmenschlich“ ist eine Gewalttätigkeit, die Ausdruck einer menschenverachtenden, rücksichtslosen Einstellung ist (z. B. Töten eines anderen „aus Spaß“ oder bedenkenloses, kaltblütiges und sinnloses Niederschießen von Menschen).

Eine Sendung schildert Gewalttätigkeiten, wenn sie sie bildlich oder akustisch wiedergibt oder sie verbal darstellt. Nicht ausreichend ist es, wenn lediglich die Folgen von Gewalt (z. B. das verletzte Opfer) gezeigt oder lediglich der Eindruck einer Gewalttätigkeit erweckt wird (z. B. durch Schreie aus einem im Film als Folterkeller vorgestellten Raum). Geschildert werden muss gerade auch das Grausame oder sonst Unmenschliche der Gewalttätigkeiten, so dass auch die dafür erforderliche Gesinnung und Einstellung des Täters zum Ausdruck kommen muss.

Das Sendeverbot setzt ferner voraus, dass die Gewalttätigkeiten durch die Art der Schilderung entweder verherrlicht oder verharmlost werden oder ihre Grausamkeit oder Unmenschlichkeit in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt werden.

Als verherrlichend ist eine Schilderung anzusehen, die die dargestellten Gewalttätigkeiten positiv (z. B. als erstrebens- oder nachahmenswert oder als heldenhaft) erscheinen lässt. Verharmlost werden Gewalttätigkeiten, wenn sie bagatellisiert oder als übliche, akzeptable oder jedenfalls nicht zu missbilligende Art des Verhaltens dargestellt werden. Das ist jedoch nicht schon dann der Fall³ wenn dem Täter ein Motiv für sie (z. B. ein psychischer Konflikt) zugeschrieben wird, das sein Verhalten lediglich erklärt, jedoch weder rechtfertigt noch entschuldigt.

solche fiktiver Vorgänge, u. zw. unabhängig davon, wie schwierig oder leicht das Dargestellte als fiktiv (z. B. als in der Realität unmöglich, dazu sogleich) zu erkennen ist.

² Allerdings sind erhebliche Interpretationsprobleme zu erwarten. So ist offen, welche Merkmale mindestens erfüllt sein müssen, damit ein Wesen als dem Menschen ähnlich angesehen werden kann. Auch menschenähnliche Tierwesen (z. B. Fix und Foxi), die über Sprechfähigkeit, Denkvermögen und die Fähigkeit, Gefühle zu empfinden und auszudrücken, verfügen und daher wesentliche Eigenschaften des Menschen aufweisen, wären von der Neufassung der Bestimmung als Gewaltopfer erfasst.

³ a. A.: OLG Koblenz, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1998, 40.

In der Alternative der die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise der Grausamkeit oder Unmenschlichkeit der Gewalttätigkeiten ist der Begriff der Menschenwürde ebenso wie in Art.1 Abs. 1 S. 1 GG zu verstehen (dazu Näheres unter (7)). Darstellungen fiktionaler Gewalt können sie nur als ein Grundprinzip der Verfassung, als „abstrakten Rechtswert“ verletzen, Darstellungen realer Gewalt können dagegen (auch) gegen die Würde der tatsächlichen Gewaltopfer verstoßen. Dementsprechend sind die Voraussetzungen, unter denen die „Menschenwürde-Alternative“ des Verbotstatbestands erfüllt ist, für Darstellungen fiktionaler und realer Gewalt unterschiedlich zu bestimmen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellungsweise bei der Schilderung fiktionaler Gewalt liegt vor, wenn die Schilderung des Grausamen oder Unmenschlichen der Gewalttätigkeiten darauf angelegt ist, beim Rezipienten eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn sie sadistisches Vergnügen an dem dargestellten Geschehen erzeugen soll oder die Opfer der Gewalttätigkeiten als menschenunwert, als verfügbare Objekte, mit denen nach Belieben verfahren werden kann, erscheinen lässt und dabei den Rezipienten zu bejahender Anteilnahme an der gegen sie verübten Gewalt, also zur Identifikation mit den Tätern anregt. Dagegen liegt eine Menschenwürde verletzende Darstellung fiktionaler Gewalt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes noch nicht vor, wenn Gewalttätigkeiten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation oder zum Zweck der Unterhaltung gezeigt werden.

Bei Darstellungen realer Gewalt ist die „Menschenwürde-Alternative“ erfüllt, wenn durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in den Vordergrund gerückt wird und dies ausschließlich zu dem Zweck geschieht, dem Rezipienten Nervenkitzel oder genüsslichen Horror zu bieten (Übersteigerung von Schilderungen realer Gewalt zu physischen Erregungszwecken und reiner Unterhaltung, ohne dass ein berechtigtes Dokumentations- und Berichtsinteresse im Sinne der Aufklärung, Abschreckung und/oder Gewaltkritik besteht). Im Fall der Schilderung grausamer oder unmenschlicher realer Gewalttätigkeiten reicht es schon aus, wenn das Opfer zum bloßen Objekt gemacht wird, das vorrangig der Befriedigung voyeuristischer Neigungen der Zuschauer dient. Bei der Entscheidung darüber,

ob dies der Fall ist, sind neben den einzelnen gezeigten Bildern und gegebenenfalls ihrer redaktionellen Einbettung und Kommentierung der Gesamtcharakter der Sendung und deren dramaturgische Gestaltung zu berücksichtigen.

Zu beachten ist schließlich, dass das Sendeverbot nicht schon dann eingreift, wenn einzelne Gewaltszenen eines Programms (z. B. eines Kriegsfilms) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV erfüllen, sondern nur dann, wenn die Verherrlichung oder Verharmlosung der geschilderten Gewalttätigkeiten oder die Missachtung der Menschenwürde, die in der Art der Darstellung zum Ausdruck kommt, die Gesamttendenz des Programms ausmachen. Daher sind z. B. auch Programme zulässig, die sich kritisch mit unter § 131 StGB fallenden Horrorvideos auseinandersetzen und Ausschnitte daraus zeigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV i. V. m. § 131 Abs. 3 StGB gilt das Sendeverbot nicht, wenn die Ausstrahlung des Programms der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient. Dieses Berichterstatteprivileg betrifft nicht nur Programme, die tatsächliche Ereignisse aus dem Zeitgeschehen oder der Geschichte wiedergeben, sondern auch Dokumentationen und historische Spielfilme, die solche Vorgänge in nachgestellten Szenen rekonstruieren. Da Berichterstattung aber nach allgemeiner Ansicht nicht vorliegt, wenn eine Sendung eine Gewalt verherrlichende, verharmlosende oder gegen die Menschenwürde gerichtete Gesamttendenz aufweist, ist das Berichterstatteprivileg ohne praktische Bedeutung.

Angesichts der Vielzahl unbestimmter Begriffe, die das Verbot von Gewaltdarstellungen schon bisher aufwies und die durch die Einbeziehung der menschenähnlichen Wesen noch erhöht worden ist, sollten alle Programme, bei denen aufgrund der hier gegebenen Erläuterungen Anzeichen für die Möglichkeit der Unzulässigkeit bestehen, dem juristischen Sachverständigen vorgelegt werden.

(6) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 JMStV, § 29 Abs. 6 PrO-FSF (Anleitung zu Straftaten):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen

Erläuterung:

Die Unzulässigkeit setzt voraus, dass die Sendung als Anleitung zu einer der in § 126 StGB genannten Taten dienen kann. § 126 StGB enthält einen umfangreichen Katalog von Straftatbeständen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt oder gar erläutert werden, sondern nur allgemein gekennzeichnet werden können. Zu ihnen gehören:

1. Erschwerte Fälle des Landfriedensbruchs. Landfriedensbruch begeht, wer sich als Täter, Anstifter oder Gehilfe an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder an der Bedrohung von Menschen mit solchen Gewalttätigkeiten beteiligt, die aus einer Menschenmenge heraus mit vereinten Kräften begangen werden. Landfriedensbruch begeht ferner auch, wer auf eine Menschenmenge einwirkt, um sie zu solchen Gewalttätigkeiten oder Drohungen zu veranlassen. Die erschwerten Fälle, die § 126 StGB nennt, sind die, in denen jemand, der an einem Landfriedensbruch beteiligt ist, eine Schusswaffe bei sich hat, eine andere Waffe in der Absicht bei sich hat, sie bei der Tat zu verwenden, einen anderen durch eine Gewalttätigkeit in Todesgefahr oder die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder plündert oder bedeutenden Schaden anrichtet.

2. Vorsätzliche Tötungen und Körperverletzungen mit schweren Folgen.

3. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (dazu Näheres unter (4)) sowie Kriegsverbrechen gem. §§ 8 bis 12 VStGB. Die Tatbestände der Kriegsverbrechen nehmen in einer üblichen Textausgabe strafrechtlicher Gesetze fast drei Seiten ein und können hier daher nur sehr generell und durch einige Beispiele erläutert werden. § 8 VStGB betrifft Kriegsverbrechen gegen Personen und erfasst – z. T. zwischen Krieg und Bürgerkrieg differenzierend – Verbrechen (von der Tötung über schwere körperliche oder psychische Schädigung bis zur erniedrigenden Behandlung) gegen Zivilpersonen, Kranke, Verwundete, und Kriegsgefangene. § 9 VStGB enthält Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte und erfasst sowohl für den Fall des Kriegs als auch für den des Bürgerkriegs, z. B. Plünderungen, die nicht

durch die Erfordernisse des Kriegs geboten sind, das völkerrechtswidrige Zerstören von Sachen der gegnerischen Partei sowie Anordnungen, mit denen Rechte oder Forderungen eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder für nicht einklagbar erklärt werden. § 10 VStGB betrifft Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme. Unter Strafandrohung stehen hier – im Krieg wie im Bürgerkrieg – Angriffe auf Angehörige und Einrichtungen humanitärer oder friedenserhaltender Missionen, die in Einklang mit der UN-Charta stehen, ferner auch z. B. der Missbrauch der Schutzzeichen der Genfer Konvention und der Flagge, der Abzeichen und der Uniformen der UN. § 11 VStGB betrifft das Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung. Auch diese Bestimmung gilt für den Krieg wie für den Bürgerkrieg und stellt es u. a. unter Strafe, mit militärischen Mitteln die Zivilbevölkerung als solche oder zivile Objekte wie z. B. Kirchen, Krankenhäuser, Museen oder unverteidigte Städte anzugreifen oder militärische Angriffe in der sicheren Erwartung zu führen, dass die Zahl der getöteten oder verletzten Zivilpersonen außer Verhältnis zu dem erwarteten militärischen Vorteil stehen wird. § 12 enthält das Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung und stellt im Krieg und im Bürgerkrieg die Verwendung von Gift, von biologischen und chemischen Waffen sowie von Dummdumgeschossen unter Strafe.

4. Schwere Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wie z. B. erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme.

5. Raub und räuberische Erpressung.

6. Jede Art vorsätzlicher Brandstiftung; das Herbeiführen einer Explosion oder einer Überschwemmung; das Beimischen gesundheitsschädlicher Stoffe zu Wasser in gefassten Quellen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern, wenn das Wasser für den persönlichen Gebrauch von Menschen (z. B. zum Trinken oder Waschen) bestimmt ist; das Beimischen gesundheitsschädlicher Stoffe zu Waren oder Gegenständen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (z. B. Bücher in öffentlichen Bibliotheken), und das Abgeben solcher infizierter Gegenstände oder Anbieten zum Verkauf.

7. Gefährliche Eingriffe in den Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr (z. B. durch Beschädigen von Fahr- oder Flugzeugen oder von Einrichtungen, die der Verkehrssicherheit dienen).

8. *Luft- und Schiffspiraterie sowie räuberische Angriffe auf Kraftfahrer oder Mitfahrer.*
9. *Gesetzwidriges und für Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährliches Freisetzen radioaktiver Strahlung oder Bewirken einer Kernspaltung.*
10. *Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines Menschen durch Beschädigung wichtiger baulicher Anlagen (z. B. Dämme, Deiche, Brücken) oder von Bergwerkseinrichtungen.*
11. *Sabotageakte gegen öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen, gegen Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen, mit Wasser, Licht, Wärme, Kraft oder anderen besonders wichtigen Gütern oder Dienstleistungen dienen.*
12. *Sabotageakte gegen Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienen (z. B. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr oder des Bundesgrenzschutzes, Notrufsäulen, Feuermelder).*

Unzulässigkeit einer Sendung setzt voraus, dass sie als Anleitung zur Planung, Vorbereitung oder Durchführung einer der oben genannten Taten dienen kann, also entsprechendes Wissen vermittelt. Das ist z. B. der Fall, wenn sie über Methoden zur Herstellung von Sprengstoff oder die Dienstvorschriften der Bundeswehr zu Brückensprengungen im Verteidigungsfall informiert oder wenn in einem Krimi oder auch in einer Dokumentation Planung oder Ausführung einer der hier in Betracht kommenden Taten in einer zur Nachahmung verwendbaren Weise geschildert werden. Hinzukommen muss aber, dass die Sendung ihrem Inhalt nach dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer solchen Tat zu wecken oder zu fördern. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn sie zu solchen Taten auffordert, sondern auch dann, wenn sie in irgendeiner Weise (z. B. durch Befürworten oder Billigen früherer Taten) einen Anreiz zu ihrer Begehung schafft.

(7) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV, § 29 Abs. 8 PrO-FSF (Verstoß gegen die Menschenwürde):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich

Erläuterung:

Der Verbotstatbestand schützt nicht nur die Menschenwürde konkreter Personen, sondern auch die Menschenwürde als Grundprinzip der Verfassung, als „abstrakten Rechtswert“. Dabei ist der Begriff der Menschenwürde ebenso zu verstehen wie in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Da § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV im Gegensatz zu den Unzulässigkeitstatbeständen der Volksverhetzung (oben unter (3)) und der Gewaltdarstellung (oben unter (5)) nicht nur bestimmte Angriffe gegen die Menschenwürde erfasst, sondern generalklauselartig jede Art ihrer Verletzung untersagt, bedürfen der Begriff der Menschenwürde und die daraus resultierenden Möglichkeiten ihrer Verletzung hier einer näheren Erläuterung.

Die in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG als „unantastbar“ bezeichnete Menschenwürde ist das einzige Grundrecht, das nicht durch Abwägung mit anderen Grundrechten oder Verfassungswerten eingeschränkt werden kann, sondern ihnen stets vorgeht. Daher und damit andere Grundrechte nicht unter Berufung auf die Menschenwürde in bedenklicher Weise beschnitten werden, sind der Begriff der Menschenwürde und der daraus resultierende Achtungsanspruch eng zu fassen. Nach der in der verfassungsrechtlichen Literatur gebräuchlichen und auch vom Bundesverfassungsgericht verwendeten sog. Objektformel ist eine Verletzung der Menschenwürde daher nur anzunehmen, wenn die Subjektqualität des Menschen prinzipiell missachtet, er als bloßes Objekt behandelt wird.

Dies bedeutet zunächst, dass ein Programm nicht schon deshalb unzulässig ist, weil es geschmack- oder niveaulos ist oder durch polemische Ausfälle oder sprachliche Entgleisungen gekennzeichnet ist. Auch liegt eine Verletzung der Menschenwürde nicht schon stets dann vor, wenn Menschen instrumentalisiert werden oder sich selbst entwürdigen oder ihnen Leid oder Schmerz zugefügt wird.

Das Sendeverbot des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV greift vielmehr erst dann ein, wenn

- a) die Verletzung der Menschenwürde realer Personen gezeigt werden soll, ohne dass damit ein berechtigtes Aufklärungs-, Abschreckungs- und/oder Gewaltkritik-Interesse durch den Bericht selbst wahrgenommen wird bzw. ein entsprechendes allgemeines öffentliches Interesse an dem Bericht angenommen werden kann;
- b) wenn durch einzelne Bilder (insbesondere über extremes Leid von Gewaltopfern) und die Gesamttendenz der Darstellung eine Haltung nahe gelegt wird, die die Menschenwürde als Grundwert prinzipiell in Frage stellt.

Im Fall a) liegt die Verletzung der Menschenwürde primär auf der Ebene der realen dargestellten Personen, die durch den Bericht eine zusätzliche und durch kein Aufklärungsinteresse gerechtfertigte Herabwürdigung ihrer Person erfahren würden.

Der Fall b) betrifft Menschenwürde-Verletzungen, die im Wirkungspotenzial des Films angelegt sind. Dabei wird angenommen, dass Darstellungsform und -inhalt des Films eine die Menschenwürde negierende Einstellung fördern. Dies trifft allerdings nicht schon dann zu, wenn die dargestellten Menschen in einer Szene als unselbständige und in ihrem Willen eingeschränkte Wesen erscheinen. Vielmehr muss dies durch die Gesamttendenz zusätzlich gestützt werden. Daher reicht auch eine einfache Beleidigung oder öffentliche Herabwürdigung einer Person auf der Darstellungsebene nicht aus, um ein Sendeverbot zu rechtfertigen. Das Verächtlichmachen muss vielmehr höchst intensiv erfolgen und zudem durch kommentierende und dramaturgische Einbettungen als positives und erstrebenswertes allgemeines Verhaltensmuster bewertet werden.

Da der Verbotstatbestand allein auf die Verletzung der Menschenwürde konkreter Personen oder des „abstrakten Rechtswerts“ der Menschenwürde abstellt, können auch Darstellungen realer oder fiktionaler Gewalt, die nicht von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV erfasst sind, sowie Darstellungen sonstigen entwürdigenden, erniedrigenden oder menschenverachtenden Umgangs mit Menschen zur Unzulässigkeit eines Programms führen. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den oben in den Erläuterungen zu dem Merkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 Pro-FSF genannten Kriterien.

Nach allgemeiner Ansicht besteht der aus der Menschenwürde resultierende Achtungsanspruch auch nach dem Tod eines Menschen fort. Daher können auch das

voyeuristische Zurschaustellen z. B. verstümmelter oder entstellter Leichen oder das Verunglimpfen Verstorbener, mit dem in Frage gestellt wird, dass sie zu Lebzeiten Subjektqualität besessen haben, einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.

Programme, die Menschen darstellen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, waren früher durch die sog. „Reality-TV-Klausel“ des § 3 Abs. 1 Nr. 4 RStV untersagt. Sie stellen jetzt nur noch ein Beispiel für Programme dar, durch die die Menschenwürde verletzt sein kann. Da Voraussetzung ist, dass ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, sind fiktionale Programme nicht erfasst, ebenso wenig der Fall, dass innerhalb einer Darstellung realen Geschehens (z. B. eines Berichts über einen Verkehrsunfall) jemand schwerste Verletzungen vortäuscht. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die hier fraglichen Darstellungen gegen die Menschenwürde verstoßen, gelten die oben in den Erläuterungen zum Merkmal der die Menschenwürde (konkreter Personen) verletzenden Darstellungsweise in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF genannten Kriterien entsprechend. Unzulässig sind solche Sendungen daher, wenn sie Vergnügen am Leid der Dargestellten bereiten sollen oder sie zum bloßen Objekt des Voyeurismus machen (z. B. durch Überbringen der Todesnachricht an einen nahen Angehörigen des Verstorbenen vor laufender Kamera oder durch ein Interview mit der noch unter Schock stehenden Mutter eines Ermordeten zum Thema Selbstjustiz) sowie ferner auch dann, wenn sie das gezeigte Leid nicht als das von Menschen, sondern von minderwertigen Wesen erscheinen lassen. Verletzt ein Programm die Menschenwürde, so kann es entgegen der gesetzlichen Regelung ein berechtigtes Interesse gerade an dieser – gegen die Menschenwürde verstoßenden – Form der Darstellung nicht geben. Denn die Menschenwürde ist, wie oben gesagt, durch eine Abwägung mit anderen Grundrechten nicht einschränkbar.

Ebenso wie im Fall des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF kommt es auch hier darauf an, ob ein Programm seiner Gesamttendenz nach den Verbotstatbestand erfüllt. Programme, die z. B. lediglich Handlungen zeigen, die gegen die Menschenwürde verstoßen (z. B. Praktiken eines diktatorischen Regimes) oder sich mit Filmen auseinandersetzen, die die Menschenwürde verletzen, und zu diesem Zweck entsprechende Ausschnitte aus ihnen bringen, sind nicht unzulässig.

Sind aufgrund der vorstehenden Erläuterungen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein Programm gegen die Menschenwürde verstößt, so ist es dem juristischen Sachverständigen vorzulegen. Dieser soll auch darüber befinden, ob trotz der Einwilligung einer von dem Programm betroffenen Person eine Verletzung ihrer Menschenwürde vorliegt, so dass die Einwilligung, wie in dem Verbotstatbestand vorgesehen, unbeachtlich ist.

(8) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV, § 29 Abs. 9 PrO-FSF (Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen

Erläuterung:

Die Bestimmung lehnt sich an den – allerdings etwas anders gefassten § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG an („in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung“). Die amtliche Begründung des JuSchG führt dazu aus, dass nach kriminalpolizeilichen Erkenntnissen erwachsene pädophile Täter Darstellungen der hier fraglichen Art oft benutzen, um Kinder oder Jugendliche „einzustimmen“ und für den beabsichtigten Missbrauch gefügig zu machen. Derartige Darstellungen suggerierten Natürlichkeit und Harmlosigkeit, vermittelten die falsche Vorstellung der Normalität sexuellen Umgangs von Erwachsenen mit Minderjährigen und täuschten über die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen. Sie begründeten daher das ernst zu nehmende Risiko, dass Kinder und Jugendliche in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt würden, sich gegen sexuelle Übergriffe von Erwachsenen zu wehren.

Diesen Erwägungen entspricht es, dass die Vorschrift nicht alle Darstellungen erfasst, die auf Pädophile stimulierend wirken können (z. B. nicht solche, in denen nur durch die Bildperspektive der Blick des Betrachters auf den Genitalbereich gelenkt wird). Unzulässig sind nur Sendungen, die durch die unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung der dargestellten Minderjährigen Kindern und Jugendlichen ein falsches Rollenbild vermitteln können.

Was unter einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung zu verstehen ist, ist, da die Vorschrift erst seit kurzer Zeit in Kraft ist, noch nicht geklärt. Jedoch wird man

als geschlechtsbetont eine Körperhaltung anzusehen haben, die die Geschlechtsmerkmale hervorhebt oder auf sonstige Weise (z. B. dadurch, dass eine Minderjährige der Kamera ihr Gesäß entgegenhält) einen sexuellen Reiz auslösen können. Nicht erforderlich ist, dass die Dargestellten unbekleidet sind.

Andererseits ist zu beachten, dass es nach der Bestimmung nur auf die Körperhaltung ankommt. Übermäßige Schminke oder das Tragen von Reizwäsche allein reichen nicht aus; ebenso wenig das Herumspielen mit sexuellem „Zubehörbedarf“ (Kondome, Vibratoren o. ä.).

Die Reichweite des Sendeverbots wird dadurch eingegrenzt, dass die Körperhaltung des dargestellten Minderjährigen in unnatürlicher Weise geschlechtsbetont sein muss. Da der oben erwähnte Zweck der Vorschrift dahin geht, Minderjährige vor einem falschen Rollenverständnis zu bewahren, wird man eine geschlechtsbetonte Körperhaltung dann als unnatürlich anzusehen haben, wenn sie nicht altersadäquat ist, so dass z. B. eine Sendung, in der geschlechtsbetonte Posen eines 17-jährigen Models zu sehen sind, nicht unzulässig ist.

Da allerdings gesicherte Maßstäbe noch nicht vorhanden sind, ist eine juristische Prüfung stets geboten, wenn sich bei einer Sendung anhand der hier genannten Kriterien Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie unzulässig sein könnte. Dies gilt auch für Informationssendungen, in denen z. B. über Kindesmissbrauch berichtet wird und die von einem Täter zur Einstimmung des Opfers genutzten Bilder gezeigt werden.

Unklar ist bislang auch, welche Bedeutung dem in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV enthaltenen und in § 29 Abs. 9 Pro-FSF übernommenen Zusatz zukommt, nach dem das Sendeverbot auch für virtuelle Darstellungen gilt. Es könnte so zu verstehen sein, dass nur Abbildungen der Realität und Darstellungen, die ihren Gegenstand durch elektronische Simulation als real erscheinen lassen, untersagt sind. Andererseits ist es für den Begriff des Darstellens – wie für den des Schilderns in § 131 Abs. 1 StGB (oben unter(5)) – nach herkömmlichem Verständnis gleichgültig, ob das Dargestellte real ist, als real erscheint oder als nicht real erkennbar ist. Geht man hiervon aus, so ist die ausdrückliche Einbeziehung virtueller Darstellungen in den Unzulässigkeitstatbestand überflüssig, da er ohnehin jede Art bildlicher Darstellung erfasst. Davon ist in der Prüfpraxis der FSF – bis zu einer verbindlichen Klärung der Bedeutung der die virtuellen Darstellungen betreffenden Klausel – auszugehen.

§ 16 Programme, deren Unzulässigkeit von den Prüfausschüssen oder Einzelprüfern zu prüfen ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 JMStV, § 29 Abs. 7, § 10, § 30 PrO-FSF)

(1) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 JMStV, § 29 Abs. 7 PrO-FSF (Kriegsverherrlichung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

7. den Krieg verherrlichen

Erläuterung:

Als kriegsverherrlichend i. S. d. Bestimmung sind nicht nur Programme anzusehen, die den Krieg glorifizieren, als heldenhaftes Abenteuer zur Bewährung besonderen Mutes darstellen (§ 30 Nr. 3 PrO-FSF) oder in sonstiger Weise positiv bewerten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden vielmehr auch Programme erfasst, die den Krieg verharmlosen. Dies kann im Einzelfall auch dadurch geschehen, dass Leiden und Schrecken des Kriegs gänzlich unerwähnt bleiben und Kriegereignisse nur aus der Sicht des Siegers dargestellt werden. Sachliche Kriegsberichterstattung wird von der Bestimmung nicht erfasst; ebenso wenig ein Programm, das sich kritisch mit kriegsverherrlichenden Medien befasst und aus ihnen zitiert.

(2) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV, § 29 Abs. 10 PrO-FSF (Pornographie):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind

Erläuterung:

Wie sich aus § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. S. 2 JMStV ergibt, sind schon (einfach) pornographische Programme im Rundfunk unzulässig. Die Ausnahmeregelung des S. 2 gilt nur für Telemedien. Der selbständige Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 JMStV, der Gewalt-, Kinder- und sodomitische Pornographie erfasst, ist daher

für die Prüfungen der FSF ohne Bedeutung. Denn auch diese qualifizierte Pornographie muss zunächst die Merkmale einfacher Pornographie erfüllen.

Die FSF hat die Definition der Pornographie (die allerdings versehentlich in § 29 Abs. 10 PrO-FSF nicht vollständig wiedergegeben ist) aus dem Bewertungsleitfaden der Landesmedienanstalten übernommen. Danach sind Sendungen pornographisch, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rücken, in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt sind und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftliche Wertvorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreiten.

Diese Begriffsbestimmung findet sich in der Sache und teils auch in der Formulierung ebenfalls in Entscheidungen des BGH und des BVerwG.

Sie ist allerdings mit zwei überflüssigen Elementen behaftet. Denn das Erfordernis der Überschreitung der durch gesellschaftliche Wertvorstellungen gezogenen (Anstands-)Grenzen weist lediglich auf die Selbstverständlichkeit hin, dass die Antwort auf die Frage, ob eine Sexualdarstellung aufdringlich oder anreißerisch ist, von sich im Laufe der Zeit wandelnden gesellschaftlichen Anschauungen abhängt. Überflüssig ist auch das Element der Stimulierungstendenz, das auch in der Rechtsprechung keine eigenständige Rolle spielt, sondern ohne weiteres bejaht wird, wenn die anderen Merkmale der Pornographie gegeben sind.

Die wesentlichen Elemente einer pornographischen Sendung sind demnach die folgenden: Sie isoliert physische Sexualität von personalen Beziehungen, verabsolutiert sexuellen Lustgewinn, degradiert Menschen zu auswechselbaren Objekten der Triebbefriedigung und lässt sie als bloße Reiz-Reaktionswesen erscheinen. Diese Einstellung zu Sexualität transportiert sie durch eine aufdringliche und anreißerische Darstellung sexueller Vorgänge. Erforderlich ist schließlich, dass nicht nur einzelne Szenen der Sendung diese Merkmale aufweisen, sondern dass das Pornographische ihre Gesamttendenz ausmacht, ihre Botschaft also darin besteht, entpersönlichte Sexualität als erstrebenswert oder normal darzustellen.

Auf der Grundlage dieser Definition der Pornographie lassen sich einige Kriterien benennen, die typischerweise bei der Entscheidung darüber, ob eine Sendung einen pornographischen Gesamtcharakter hat, von Bedeutung sind.

Ein Indiz für Pornographie ist es, wenn Sexszenen unverbunden nebeneinander stehen oder durch eine Geschichte verbunden sind, die sich darauf beschränkt, nicht oder nicht näher miteinander bekannte Personen zusammentreffen zu lassen und ihnen Gelegenheit zur Triebbefriedigung zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn die an den Sexszenen Beteiligten häufig wechseln. Gegen eine Bewertung als Pornographie spricht dagegen, wenn die Sendung für die Sexszenen auch andere Motive als physischen Lustgewinn (z. B. Liebe, Verliebtheit, Freundschaft oder auch Enttäuschung über einen anderen Partner oder Rache an ihm) glaubhaft macht.

Ein Indiz für Pornographie ist es ferner, wenn der Anteil der Sexszenen an der Gesamtlänge des Films überwiegt. Ebenso, wenn sexuelle Vorgänge detailliert und überdeutlich, in Slow Motion oder in realer zeitlicher Dauer gezeigt werden oder im Wesentlichen der Unterleib der Akteure ins Bild gesetzt wird. Die Fokussierung auf Genitalien (z. B. durch Detailaufnahmen oder Zooms) ist allerdings allein noch nicht hinreichend, um das Urteil „pornographisch“ zu begründen. Andererseits wird dieses Urteil auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass keine Genitalien gezeigt werden.

Ein Kriterium kann schließlich die verwendete Sprache sein. So kann der Gebrauch grob anreißerischer oder derb zotiger Wörter oder das Dominieren parasprachlicher Laute (z. B. Stöhnen) in Sexszenen dazu führen, dass eine Sendung, die sonstige Indizien für Pornographie aufweist, die Schwelle zur Unzulässigkeit überschreitet.

(3) § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV, § 30 Pro-FSF (Offensichtlich schwere Jugendgefährdung):

§ 4 JMStV

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

Erläuterung:

Da die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV nur für Telemedien gilt, sind offensichtlich schwer jugendgefährdende Programme im Rundfunk generell unzulässig.

Der Begriff der „schweren“ Gefährdung i. S. d. Bestimmung bezeichnet nicht etwa ein erhöhtes Risiko schädlicher Folgen, gemeint ist vielmehr die Möglichkeit, dass es zu schwerwiegenden Entwicklungsschäden kommt. Ob diese Möglichkeit besteht, ist wie bei sonstigen Programmprüfungen unter Berücksichtigung der „besonderen Wirkungsform“ des Fernsehens zu beurteilen.

Auf der Basis einer Entscheidung des BVerwG zum früheren § 6 GjS sind als schwer gefährdend zunächst Sendungen anzusehen, die – ebenso wie die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 10, 11 JMStV genannten – eine der Wertordnung des Grundgesetzes krass widersprechende Tendenz haben, sich also z. B. gegen die Achtung der Menschenwürde, die verfassungsmäßige Ordnung, die Völkerverständigung usw. richten, und Minderjährige daher zu einer entsprechenden Einstellung verleiten können. Beispiele für solche Sendungen sind in § 30 Pro-FSF aufgeführt. Hinzuzufügen ist allerdings, dass Sendungen die in § 30 Abs. 1 und 2 Pro-FSF genannten oder ähnliche Tendenzen (Verherrlichung von Gewalt, Befürwortung von Gewalt zu Durchsetzung sexueller Interessen usw.) nicht nur dann aufweisen können, wenn sie Gewaltdarstellungen und sexuelle Darstellungen enthalten, sondern sie auch rein verbal, z. B. durch die Äußerungen eines Moderators, verfolgen können.

Schwer gefährdend können aber nicht nur sozialetisch desorientierende Sendungen sein, sondern auch solche, die dazu führen können, dass Minderjährige sich selbst schädigen oder – wie im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV – Schädigungen durch andere dulden oder in der Entwicklung ihrer Eigenverantwortlichkeit gravierend geschädigt werden. Unzulässig sind daher auch Sendungen, die z. B. Selbstmord ver-

herrlichen oder verharmlosen, selbstgefährdende Verhaltensweisen zeigen und eine erhebliche Gefahr der Nachahmung begründen, zum Drogenkonsum anreizen, aber auch solche, die Minderjährige dazu veranlassen können, sich als minder berechtigt als Erwachsene anzusehen und deren rechtswidrige Handlungen zu dulden oder auch solche, die z. B. für eine Sekte werben, deren Mitglieder dazu gebracht werden, die Verantwortung für sich aufzugeben und unbedingten Gehorsam gegenüber der Sektenleitung zu üben. Sendungen, die lediglich dazu führen können, dass Minderjährige einem in der Gesellschaft umstrittenen – teils akzeptierten, teils abgelehnten – Trend (z. B. zu kosmetischen Operationen) folgen, fallen dagegen nicht unter das Verbot. Eine schwere Gefährdung der Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit wäre bei einer solchen Sendung erst dann anzunehmen, wenn sie Kinder oder Jugendliche unter psychischen Druck setzt würde, dem propagierten Trend zu folgen.

Unzulässig ist eine Sendung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV aber nicht bereits dann, wenn sie in dem o. g. Sinne schwer jugendgefährdend ist. Hinzukommen muss vielmehr, dass dies offensichtlich ist. Nach einer Entscheidung des BVerfG zu § 6 GjS. deren Aussagen auch für § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV gelten, bedeutet dies, dass der schwer jugendgefährdende Charakter einer Sendung sich für jeden unbefangenen Betrachter aus ihrem Gesamteindruck oder aus besonders ins Auge springenden Einzelheiten ergeben muss. An der Offensichtlichkeit fehlt es dagegen, wenn die Feststellung der Eignung zur schweren Gefährdung eine detaillierte Inhaltskontrolle der Sendung erfordert.